



BFW Dieter Ritter GmbH
79369 Wyhl Hohrainstr. 2
Telefon: 07642 - 9200 - 0
eMail: zentrale@bfw-ritter.de
Internet: www.bfw-ritter.de

Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DS-GVO

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) ist das Vorweisen einer Vereinbarung der Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DS-GVO bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Dritte erforderlich. Verstöße können drastische Strafen nach sich ziehen.

Beigefügt erhalten Sie unsere Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung, in der Sie als Auftraggeber und wir als Auftragnehmer aufgeführt sind.

Diese Vereinbarung regelt die Verarbeitung aller von Ihnen zur Verfügung gestellten Daten, in Betracht der Notwendigkeit zur Auftragserfüllung zwischen Ihnen und der Fa. BFW Dieter Ritter GmbH.

Bitte senden Sie uns diese Vereinbarung mit Unterzeichnung zurück.

Mit freundlichen Grüßen
BFW Dieter Ritter GmbH

Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung Nach Art. 28 Abs. 3 DS-GVO

Zwischen

Firma

Vorname Name

Straße

PLZ Ort

– nachstehend Auftraggeber (Verantwortlicher) genannt –

und

Firma BFW Dieter Ritter GmbH

Hohrainstr. 2, 79369 Wyhl

– nachstehend Auftragnehmer (Auftragsverarbeiter) genannt –

werden folgende Vereinbarungen geschlossen:

Präambel

Um die Rechte und Pflichten aus dem Auftragsverhältnis gemäß der gesetzlichen Verpflichtung aus Art. 28 DS-GVO zu konkretisieren, schließen die Vertragsparteien die nachfolgende Vereinbarung.

1. Anwendungsbereich

Diese Vereinbarung regelt die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen der Datenverarbeitung im Auftrag durch den Auftraggeber im Sinne von Art. 4 Nr. 2 und Art. 28 DS-GVO. Die vorliegende Vereinbarung gilt für die gesamte Geschäftsbeziehung.

2. Gegenstand und Dauer des Auftrags

a) Gegenstand und Dauer der Auftragsverarbeitung ergeben sich aus den zugrunde liegenden Verträgen und Vereinbarungen.

Auf dieser Grundlage verarbeitet die Fa. BFW Dieter Ritter GmbH personenbezogene Daten aus der Sphäre des Auftraggebers nach dessen Weisungen.

b) Die vertraglich vereinbarte Dienstleistung wird ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht. Jede Verlagerung der Dienstleistung oder von Teilarbeiten dazu in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind (z. B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln).

c) Eine Verletzung dieser Vereinbarung begründet für den Verantwortlichen einen wichtigen Grund, den Vertrag mit dem Auftragsverarbeiter außerordentlich zu kündigen.

3. Art der personenbezogenen Daten, betroffene Personen

a) Art der Daten

- Personenstammdaten
- Kommunikationsdaten
- Adressdaten

b) Kreis der betroffenen Personen

- Ehemalige und aktuelle Wohnungsmieter
- Ehemalige und aktuelle Wohnungseigentümer

4. Konkretisierung des Auftragsinhalts

a)

Umfang, Art und Zweck des Umgangs mit den personenbezogenen Daten durch die Leistungsgeberin ergibt sich aus dem Wesen der zugrundeliegenden Vereinbarungen (vgl. Ziff. 2a).

b)

Gegenstand der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung sind alle personenbezogenen Daten, die in der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurden und sich aus der Auftragsabwicklung ergeben.

c)

Eine Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten außerhalb der Zweckbestimmung des jeweiligen Vertrages ist der Fa. BFW Dieter Ritter GmbH nicht gestattet.

5. Technische und organisatorische Maßnahmen

a)

Der Auftragsverarbeiter wird technische und organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung einer unbefugten oder rechtswidrigen Verarbeitung personenbezogener Daten, so wie gegen Verlust, Vernichtung oder Beschädigung personenbezogener Daten umsetzen und aufrecht erhalten und zwar gemäß den Bestimmungen der einschlägigen Datenschutzgesetze und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Vereinbarung.

b)

Die Vertragspartner haben sich im Vorfeld der Auftragsvergabe und vor der ersten Auftragsausführung über die getroffenen Maßnahmen und deren Wirksamkeit in geeigneter Weise abzustimmen sowie Kenntnis darüber zu verschaffen. Dies gilt insbesondere bezogen auf die konkrete Auftragsdurchführung.

c)

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit der Auftragsverarbeiter gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen werden vom Auftragsverarbeiter dokumentiert, dem Verantwortlichen angezeigt und können diesem jederzeit auf Verlangen eine Kopie dieser Dokumentation zukommen lassen.

6. Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten

a)

Die BFW Dieter Ritter GmbH darf nur auf dokumentierte Weisung des Auftraggebers die personenbezogenen Daten, die sie im Rahmen des Auftrags erhebt, verarbeitet oder nutzt, berichtigen oder löschen oder sperren.

b)

Soweit ein Betroffener sich unmittelbar an die BFW Dieter Ritter GmbH zwecks Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung seiner Daten wenden sollte, wird die BFW Dieter Ritter GmbH dieses Ersuchen an den Auftraggeber weiterleiten.

7. Datenschutzkontrolle und weitere Pflichten

a)

Die Vertragsparteien bestellen jeweils, soweit gesetzlich vorgeschrieben, einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten. Ein personaler Wechsel des Datenschutzbeauftragten ist jeweils anzuzeigen.

b)

Die BFW Dieter Ritter GmbH setzt zur Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Art. 28 Abs. 3 S. lit.b, 29, 32 Abs. 4 zur Durchführung der Arbeiten ausschließlich Auftragsverarbeiter mit geschlossenen Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung oder unterstellte natürliche Personen ein, sofern diese vor Ihrem Tätigwerden auf die Vertraulichkeit schriftlich verpflichtet und zuvor mit den für die relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden.

Die BFW Dieter Ritter GmbH verpflichtet sich darüber hinaus, alle nicht allgemein bekannten Angelegenheiten und insbesondere die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers unbefristet streng vertraulich zu behandeln.

c)

Die Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen.

d)

Über Kontrollhandlungen, Ermittlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde informiert die BFW Dieter Ritter GmbH den Auftraggeber unverzüglich.

e)

Die BFW Dieter Ritter GmbH verpflichtet sich, Auftragskontrollen durchzuführen. Sie führt dazu laufende Kontrollen der Verarbeitung sowie regelmäßige Prüfungen zu deren Einhaltung und Wirksamkeit durch.

f)

Die BFW Dieter Ritter GmbH weist dem Auftraggeber nach Aufforderung die Einhaltung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen nach.

8. Unterauftragsverhältnisse (Subunternehmer)

a)

Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer Auftragsverarbeiter, wodurch der Verantwortliche die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben.

b)

Die vertraglichen Vereinbarungen mit Unterauftragnehmern sind schriftlich zu vereinbaren und so zu gestalten, dass sie den Datenschutzgesetzen und -bestimmungen im Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer entsprechen. Insbesondere die Einhaltung der unter Ziff. 6 aufgeführten Verpflichtungen ist zu gewährleisten.

c)

Bei der Unterbeauftragung sind dem Auftraggeber bzw. dessen dazu beauftragten Kontroll- und Prüfungsrechte entsprechend dieser Vereinbarung beim Unterauftragnehmer einzuräumen.

d)

Die Erbringung der Datenverarbeitung des Unterauftragsverarbeiters findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Verantwortlichen und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen nach den Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind.

e)

Der Auftragsverarbeiter haftet gegenüber dem Verantwortlichen dafür, dass der Subunternehmer den gesetzlichen sowie jenen Datenschutzpflichten nachkommt, die ihm durch den Auftragsverarbeiter im Einklang mit dem vorliegenden Vertragsabschnitt vertraglich auferlegt wurden.

9. Kontrollrechte des Auftraggebers und Mitwirkungspflichten

a)

Die BFW Dieter Ritter GmbH räumt dem Auftraggeber oder einen durch den Auftraggeber bestellten Prüfer in Bezug auf die Einhaltung der getroffenen Datenschutz- und Datensicherungs Vorkehrungen ein Besichtigungs- und Kontrollrecht, grundsätzlich nach vorheriger Ankündigung, ein. Die BFW Dieter Ritter GmbH verpflichtet sich, im Fall von Besichtigungen und Kontrollen durch den Auftraggeber, diesem die hierfür erforderliche Unterstützung zu leisten.

Als Datenschutzbeauftragte(r) ist beim Auftragnehmer bestellt bzw. sofern keine Verpflichtung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten besteht, ist der folgende Ansprechpartner auf Anfrage des Auftraggebers in der Lage, den Nachweis zu erbringen, dass die Vorgaben der internationalen und nationalen Datenschutzgesetze beim Auftragnehmer eingehalten werden

Herr Nicolas Deschler
Datenschutzbeauftragter
Tel. 07642-9200302
datenschutz@bfw-ritter.de

b)

Im Hinblick auf die Kontrollverpflichtungen des Auftraggebers vor Beginn der Datenverarbeitung und während der Laufzeit des Auftrags stellt die BFW Dieter Ritter GmbH sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen überzeugen kann. Hierzu weist die BFW Dieter Ritter GmbH dem Auftraggeber auf Anfrage die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen, wie sie in der Anlage aufgeführt sind, nach.

10. Pflichten bei Datenschutzverstößen

Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig zeitnah über Datenschutzverletzungen oder Verletzungen der in dieser Vereinbarung festgelegten Bestimmungen, die im Rahmen der Auftragserfüllung aufgetreten sind oder bei einer Ausführung möglicherweise auftreten werden.

Der Auftragsverarbeiter informiert den Auftraggeber unverzüglich, falls er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen diese Verordnung oder gegen andere Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten verstößt.

Die BFW Dieter Ritter GmbH unterstützt den Verantwortlichen dabei, die Einhaltung der Sicherheit der Verarbeitung, die Datenschutzfolgeabschätzung und die vorherige Konsultation im Sinne der DS-GVO (Art. 32-36) oder anderer Datenschutzgesetze durch Bereitstellung erforderlicher Informationen sicher zu stellen. Der Auftragsverarbeiter wird dem Verantwortlichen hierzu auf Verlangen alle notwendigen Informationen zugänglich machen. Bei einer Verletzung personenbezogener Daten des Verantwortlichen wird der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen dabei behilflich sein, die Einhaltung der Mitteilungspflichten für Verletzungen personenbezogener Daten gemäß der DS-GVO (Art. 33 und 34) oder anderer Datenschutzgesetze sicher zu stellen.

11. Umfang der Weisungsbefugnisse

a)

Die Leistungsgeberin darf die zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten nur nach Maßgabe des zugrundeliegenden Auftrags und dieser Datenschutzvereinbarung sowie nach den rechtmäßigen Weisungen des Auftraggebers erheben, verarbeiten und nutzen. Der Auftraggeber besitzt ein umfassendes Weisungsrecht über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung, welches er durch Einzelweisungen konkretisieren kann. Der Auftraggeber bleibt dabei für die Einhaltung des BDSG und anderer Vorschriften über den Datenschutz sowie die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an die BFW Dieter Ritter GmbH verantwortlich.

b)

Auskünfte an Dritte oder an die Betroffenen erteilt die BFW Dieter Ritter GmbH nicht, sondern verweist auf den Auftraggeber.

12. Löschung der personenbezogenen Daten nach Beendigung des zugrundeliegenden Auftrags

a)

Spätestens nach Beendigung des Vertrags verpflichtet sich die BFW Dieter Ritter GmbH, dass sämtliche in ihrem Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen datenschutzkonform zu löschen bzw. zu vernichten.

b)

Dokumentationen und Daten, die dem Nachweis der Auftragsverarbeitung dienen, sind durch die BFW Dieter Ritter GmbH entsprechend den jeweiligen gesetzlichen oder vertraglichen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren.

13. Schlussbestimmungen

a)

Änderungen und Ergänzungen dieser Datenschutzvereinbarung müssen schriftlich erfolgen.

b)

Sollten einzelne oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung hiervon nicht berührt. Für den Fall der Unwirksamkeit einzelner oder mehrerer Regelungen werden die Vertragsparteien die unwirksame Regelung unverzüglich durch eine solche Regelung ersetzen, die der unwirksamen Regelung wirtschaftlich und datenschutzrechtlich am ehesten entspricht.

c)

Im Falle eines Widerspruchs zwischen Hauptvertrag und dieser Vereinbarung geht diese Vereinbarung vor, soweit der Widerspruch die Verarbeitung personenbezogener Daten betrifft.

d)

Alle Leistungen des Auftragnehmers in Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Pflichten aus dieser Vereinbarung sind mit der Vergütung aus dem Hauptvertrag abgegolten.

e)

Die folgenden Anhänge sind Bestandteil dieser Vereinbarung:

Anlage:

Technische und organisatorische Maßnahmen gemäß der Anlage nach Art. 32 DS-GVO

Wyhl am Kaiserstuhl, den 15.02.2023

BFW Dieter Ritter GmbH

Klaus Ritter

Geschäftsführer



Auftragnehmer

Auftraggeber

Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) nach Art. 32 DS-GVO

1. Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 DS-GVO)

1.1 Zutrittskontrolle

Die BFW Dieter Ritter GmbH stellt durch folgende Maßnahmen sicher, dass Unbefugten der Zutritt zu den Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogenen Daten verarbeitet werden, verwehrt wird:

- Zutritt zum Firmengebäude nur mit Schlüssel (Chipkarte)
- Dokumentation der Schlüsselvergabe
- Besucher bleiben in Begleitung berechtigter Personen
- Türsicherung
- Alarmanlage (Überwachungseinrichtung mit Aufschaltung zur nächsten Polizeidienststelle)

1.2 Zugangskontrolle

Die BFW Dieter Ritter GmbH stellt durch folgende Maßnahmen sicher, dass Unbefugte an der Benutzung der Datenverarbeitungsanlagen gehindert werden:

- Nutzung individueller Logins mit Passwort
- externer Zugang nur über sichere VPN-Verbindungen

1.3 Zugriffskontrolle

Die BFW Dieter Ritter GmbH stellt durch folgende Maßnahmen sicher, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden personenbezogenen Daten zugreifen können und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung, und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können:

- Vergabe differenzierter Benutzerrechte
- Verpflichtung aller Mitarbeiter auf das Datengeheimnis

1.4 Trennungskontrolle

Die BFW Dieter Ritter GmbH stellt durch folgende Maßnahmen sicher, dass Daten zu unterschiedlichen Zwecken erhoben wurden, getrennt verarbeitet werden.

- Vergabe differenzierter Zugriffsrechte
- Zwingende Dokumentation der Zweckbindung und somit getrennte Autorisierungen zur Datenverarbeitung und des Zugriffs
- Datenbestände werden generell nach ihrem unterschiedlichen Zwecken getrennt verarbeitet. Dies erfolgt je nach Anwendung logisch oder physikalisch auf unterschiedlichen Servern, in unterschiedlichen Datenbanken oder separaten Datenbanktabellen.
- Eine Trennung der Daten der unterschiedlichen Auftraggeber erfolgt mittels eindeutiger ID, so dass jeder Datensatz eindeutig dem Dateneigentümer zugeordnet werden kann.

1.5 Pseudonymisierung (Art. 32 Abs. 1 lit. a DS-GVO; Abr. 25 Abs. 1 DS-GVO)

Die BFW Dieter Ritter GmbH stellt sicher, dass personenbezogene Daten ohne Hinzuziehung von zusätzlichen Informationen nicht mehr spezifisch betroffenen Personen zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden.

-Vergabe von Verschlüsselungscodes, die nur der autorisierte Kunde seinen eigenen und berechtigten Auftragsdaten zuordnen kann

2. Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

2.1 Weitergabekontrolle

Die BFW Dieter Ritter GmbH stellt durch folgende Maßnahmen sicher, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während des Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger aufgrund folgender Maßnahmen nicht unbefugt oder nicht zufällig gelesen, kopiert, verändert, gespeichert, zur Kenntnis genommen, gelöscht, entfernt, vernichtet oder sonst verarbeitet werden können:

- Datenübermittlung per getunnelten, verschlüsselten Datenverbindungen (VPN)
- Verschlüsselung von Daten auf Datenträgern (nach Anforderung)

2.2 Eingabekontrolle

Die BFW Dieter Ritter GmbH stellt durch folgende Maßnahmen sicher, dass es nachträglich möglich ist zu überprüfen und festzustellen, von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind:

- Regelung der Zugriffsrechte
- Vergabe individueller Zugangsdaten

3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 lit. b Abs. 1 DS-GVO)

3.1 Verfügbarkeitskontrolle

Die BFW Dieter Ritter GmbH stellt durch folgende Maßnahmen einen Schutz der personenbezogenen Daten gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung/Verlust her:

- regelmäßige Datensicherungen (Backups) mit gesicherter Aufbewahrung
- Sicherung gegen Viren und Schädlinge durch Virens Scanner
- Verwendung von Firewalls
- Spiegeln von Festplatten: RAID-Verfahren
- Unterbrechungsfreie Stromversorgung USV

3.2 Rasche Wiederherstellbarkeit (Art. 32 lit. b Abs. 1 DS-GVO)

Durch tägliche „Back-Ups“ können die personenbezogenen Daten rasch wiederhergestellt werden.

4. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 lit. c Abs. 1 DS-GVO)

4.1 Datenschutz-Management

Der Datenschutzbeauftragte der BFW Dieter Ritter GmbH stellt durch eine kontinuierliche Prüfung und Überwachung der technischen und organisatorischen Maßnahmen sicher, dass alle Vorgaben datenschutzkonform eingehalten werden.

4.2 Auftragskontrolle

Es erfolgt nur dann eine Auftragsdatenverarbeitung im Sinne von Art. 28 DS-GVO bei entsprechender Weisung des Auftraggebers und wird wie folgt sichergestellt:

- Auftragsdatenverarbeitung erfolgt meist über den Abschluss standardisierter Verträge, ansonsten über Einzelverträge. Die Verträge enthalten Regeln zu Datenschutz und Datensicherheit im Sinn der DS-GVO mit Vorgaben zu den Rechten und Pflichten des Leistungsgebers und des Leistungsnehmers.
- Die Kontrolle der Vertragsausfüllung ist EDV-technisch immer nachvollziehbar
- Mitarbeiter sind mit Datenschutzvorschriften vertraut und verpflichtet
- Durch festgelegte Kriterien zur Auswahl von ausführenden Auftragnehmern, die im Auftrag der BFW Dieter Ritter GmbH Aufträge ausführen.